

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

- **Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben
und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen
und Kraftfahrzeuganhängern**
- **Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Massen
und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M**
- **Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen
von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (89) 653 endg. – SYN 236]¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-70/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),

¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 1.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Technische Vorschriften für Kfz**Vorschlag für eine Richtlinie I KOM (89) 653 endg. – SYN 236****Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Anwendung des Verfahrens der totalen Harmonisierung notwendig.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 2a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf abzielt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch einheitliche EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen, würde sich auf das gesamte EWG-Betriebserlaubnisverfahren beziehen und sollte unter Berücksichtigung des Geistes der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erfolgen.*)

*) Siehe Anhang II zweiter Gedankenstrich der Entschließung (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985).

(Änderung Nr. 3)
Artikel 8 Absatz 1a (neu)

Diese Richtlinie gilt nicht für die Kunststoffscheiben von Wohnwagen, als Heckfenster von Kabrioletts und als Seitenfenster von Geländefahrzeugen.

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 1.

Legislative EntschlieÙung**(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (89) 653 endg. – SYN 237]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-71/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 92.

Vorschlag für eine Richtlinie II KOM (89) 653 endg. – SYN 237**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Anwendung des Verfahrens der totalen Harmonisierung notwendig.

(Änderung Nr. 5)
Erwägung 3a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf abzielt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch einheitliche EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen, würde sich auf das gesamte EWG-Betriebserlaubnisverfahren beziehen und sollte unter Berücksichtigung des Geistes der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erfolgen.*)

*) Siehe Anhang II zweiter Gedankenstrich der Entschließung (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985).

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 92.

Legislative EntschlieÙung**(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (89) 653 endg. – SYN 238]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-72/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 101.

Vorschlag für eine Richtlinie III KOM (89) 653 endg. – SYN 238

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Anwendung des Verfahrens der totalen Harmonisierung notwendig.

(Änderung Nr. 7)
Erwägung 3a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf abzielt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch einheitliche EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen, würde sich auf das gesamte EWG-Betriebserlaubnisverfahren beziehen und sollte unter Berücksichtigung des Geistes der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erfolgen.*)

*) Siehe Anhang II zweiter Gedankenstrich der Entschließung (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985).

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 95 vom 12. April 1990, S. 101.

